

TOP 11 F – ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Unterlage für die 152. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (6. Sitzung im Sommersemester 2020) am 15. Juli 2020.

Drucksache-Nr.: 752f/152/6 SoSe 2020

Ausgabedatum: 10. Juli 2020

Sachstand

Die Hochschulwahlen im Wintersemester 2020/2021 können angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 202), voraussichtlich nicht, wie bislang üblich, als Präsenzwahl mit optionaler Briefwahl durchgeführt werden. Zum einen dürfte die Durchführung einer Präsenzwahl unter Einhaltung staatlicher Kontaktverbote sowie Abstands- und Hygienevorgaben nur schwierig bis gar nicht gewährleistet werden können. Zum anderen ist zu befürchten, dass eine erhebliche Zahl von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern an den Wahltagen nicht auf dem Campus in Lüneburg anwesend sein wird. Vor dem Hintergrund, dass die Briefwahl bislang nur auf Antrag erfolgen kann, ist daher ohne Änderung der Wahlordnung ein ernstliches Absinken der Wahlbeteiligung zu befürchten.

Um eine möglichst große Beteiligung der Hochschulmitglieder an den Hochschulwahlen als zentralem Akt der Mitwirkung an der universitären Selbstverwaltung zu erreichen, soll übergangsweise die Wahlordnung dahingehend geändert werden, dass die Präsenzwahl mit optionaler Briefwahl zu einer Briefwahl mit optionaler Präsenzwahl umgestellt wird. Mit der Beibehaltung der Präsenzwahl als Option werden demokratische Grundsätze und zugleich ein bedeutsames Element im präsenten Campusleben gewahrt.

Um wie gewohnt die Hochschulwahlen zum Jahresende durchführen zu können, ist eine Änderung der Wahlordnung noch im Sommersemester 2020 erforderlich. Denn bereits zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/2021 erfolgt mit der Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses der erste Schritt im Wahlverfahren, § 5 Abs. 2 Wahlordnung.

Der Senat wird um Beschlussfassung der anliegenden ersten Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg gebeten.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die erste Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage zur Drs.-Nr. 752f/152/6 SoSe 2020.

Anlage

Entwurf der Ersten Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. Juli 2020 die folgende erste Änderung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juni 2013 (Leuphana Gazette Ziff. 22/13 vom 30. Juli 2013) beschlossen.

Abschnitt I

Der folgende § 22a wird eingefügt:

§ 22a Übergangsvorschrift: Wahlen im Wintersemester 2020/2021

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden im Wintersemester 2020/2021 abweichend von den Regelungen dieser Wahlordnung als Briefwahl mit optionaler Präsenzwahl wie folgt durchgeführt:
 1. Abweichend von § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 muss auch die Anschrift der Wahlberechtigten in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen werden. Die Anschriften werden aus den Personal- bzw. Studierendenverwaltungs-Systemen SAP bzw. SOS/QiS übernommen.
 2. Zusätzlich zu § 7 Abs. 1 Satz 2 muss die Wahlaussschreibung angeben:
 - 3a. die Aufforderung zur Mitteilung einer von der Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis abweichenden Anschrift für die Zusendung der Briefwahlunterlagen, für Studierende in Verbindung mit der Aufforderung, ihre im Hochschulinformationssystem QiS hinterlegte Anschrift zu überprüfen, mit dem Hinweis auf die Mitteilungsfrist nach Ziff. 6 Satz 2.
 3. Abweichend von § 7 Abs. 2 Ziff. 3 wird mit der Wahlaussschreibung die öffentliche Bekanntmachung verbunden, dass die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 als Briefwahl durchgeführt werden, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe vor Ort.
 4. Abweichend von § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 veröffentlicht die Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung
 - a) die Aufforderung zur Briefwahl sowie die Frist für den Eingang der rückläufigen Wahlbriefumschläge bei der Wahlleitung,
 - b) die Regelungen zur Stimmabgabe vor Ort mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten und die Regelungen für die Stimmabgabe und auf die §§ 12 bis 14 und 22a, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind.
 5. Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Wahlbekanntmachung mindestens drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums veröffentlicht.
 6. § 13 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufsichtsführenden vor Ausgabe des Stimmzettels zusätzlich zu prüfen haben, ob die Wählerin oder der Wähler laut Wahlberechtigtenverzeichnis bereits als Briefwählerin oder Briefwähler ihre bzw. seine Stimme abgegeben hat. Die erneute Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers im Wahlraum ist ausgeschlossen. In den Wahlraum mitgebrachte Briefwahlunterlagen sind unverzüglich zu vernichten.
 7. Abweichend von § 14 Abs. 1 wird die Briefwahl dahingehend durchgeführt, dass die Briefwahlunterlagen gem. § 14 Abs. 1 Satz 5 an alle Wahlberechtigten nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen zugesandt werden. Die Zusendung erfolgt an die im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführte Anschrift der Wählerin oder des Wählers, es sei denn, sie oder er teilt der Wahlleitung bis zum dritten Werktag vor der Wahlbekanntmachung per E-Mail unter Nutzung universitärer E-Mail-Adressen eine abweichende Anschrift mit.

8. Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 4 ist die Stimmabgabe rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zu der in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Tageszeit am dritten Werktag vor Beginn des Wahlzeitraumes zugegangen ist.
 9. Abweichend von § 14 Abs. 4 prüft der Wahlausschuss, ggf. unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die ordnungsgemäße Briefwahl und bringt die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne ein. Der Vermerk der Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis obliegt der Wahlleitung in Gegenwart des Wahlausschusses.
 10. Abweichend von § 14 Abs. 5 findet dessen Ziff. 2 keine und zusätzlich § 13 Abs. 5 für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Frist für den Eingang der rückläufigen Wahlbriefumschläge und dem Beginn des Wahlzeitraumes entsprechende Anwendung.
 11. Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung zusätzlich durch Veröffentlichung im Intranet der Hochschule.
- (2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten entsprechend für auf die Wahlen gem. Abs. 1 bezogene Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen im Wintersemester 2020/2021.
- (3) Wenn Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dies erfordern und eine Beschlussfassung des Senats zur weiteren Änderung der Wahlordnung nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 treffen, insbesondere zu öffentlichen Bekanntmachungen, betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahl durch Präsenz- oder Briefwahl, zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen. Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.